

**Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung
(BGS-WAS)**

der

Gemeinde Grafenwiesen

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

erlässt

die Gemeinde Grafenwiesen

folgende

**Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung
vom 12.12.2001, in der Fassung vom 01.12.2004**

§ 1

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.“

§ 2

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 3

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet so beträgt die Gebühr 1,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 4

In-Kraft-Treten

„ Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.“

Grafenwiesen, 02.11.2007
Gemeinde Grafenwiesen

.....
Josef Dachs
Erster Bürgermeister